

§ 20 Sbg. PKVG

Sbg. PKVG - Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Zuständigkeit

§ 20

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt:

- a) für das Land der Landesregierung;
- b) für die Stadt Salzburg dem Stadtsenat;
- c) für die anderen Gemeinden des Landes der jeweiligen Gemeindevorsteherung;
- d) für die Landwirtschaftskammer dem Vorstand.

(2) Die von den Gemeinden nach diesem Gesetz zu besorgenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at